

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung am 9. Mai 2015 in Potsdam

JAGEN IN BRANDENBURG

ZEITGEMÄß. NACHHALTIG. BODENSTÄNDIG.

2. Jagdzeiten

Die Festlegung von Jagd- und Schonzeiten ist in der Wildbewirtschaftung Voraussetzung und gleichzeitig entscheidendes Instrument zur Umsetzung eines geschlechter- und altersklassenspezifischen Abschussplans. Dabei kommt es darauf an, einen zeitlichen Handlungsrahmen vorzugeben, der einerseits variabel der praktischen Jagdausübung entgegenkommt, andererseits aber auch gezielt Einschränkungen vornimmt, um tierschutz- und wildbiologische Aspekte zu berücksichtigen. Neben solchen entscheidenden wildbiologischen Kriterien, wie jahreszeitlicher Populationszyklus und -struktur, Kondition und Konstitution sollten auch jagdpraktische und ökonomische Gesichtspunkte bei der Jagdzeitenfestlegung berücksichtigt werden. Solche Faktoren sind unter anderem Vegetationszustand, Wildschadensprävention, Jagdeffektivität, Witterungs- und Lichtverhältnisse, aber auch Wildbretgewichte und Wildbreterlös.

Während der Schutz der zur Aufzucht notwendigen Elterntiere (§22 Abs. 4 BJagdG) und im Winter geringerer Stoff- und Energiehaushalt von Wildwiederkäuern eindeutige Entscheidungsgrundlagen sind, gibt es dagegen im übrigen Jahresverlauf zahlreiche Handlungsmöglichkeiten, um mit der Festlegung von Jagdzeiten die Jagd effektiv und stressminimierend auszuüben. Die Umsetzung muss durch gute fachliche (Jagd-)Praxis erfolgen. Sie ist von zahlreichen regionalen Aspekten und Akteuren abhängig, so dass beispielsweise Einzel-, Bewegungs- und Intervalljagd nicht vorgegeben oder vereinheitlicht werden können. Ebenso ist eine Synchronisation von Jagdzeiten verschiedener Wildarten oder eine unterschiedliche Jagdzeit im Wald und auf dem Feld (z.B. Aussetzung der Sommerbejagung im Wald) anzustreben. Derartige Regelungen setzen großflächige Bejagungsstrategien durch gut funktionierende Hegegemeinschaften voraus. Behördliche oder gesetzliche Vorgaben sind in diesem Kontext kein geeignetes Mittel und können unter Umständen Interessenkonflikte verstärken. Als negatives Beispiel dafür steht der abgeschaffte Abschussplan für Rehwild bei gleichzeitig fast doppelt langer Jagdzeit auf Rehböcke gegenüber der auf Ricken.

Jagdzeiten Rehwild (*Capreolus capreolus*)

2014 wurden Änderungen des Landesjagdgesetzes sowie der zugehörigen Durchführungsverordnung wirksam. Dies geschah gegen den ausdrücklichen Rat des LJVB, der knapp 10.000 Jägerinnen und Jäger in Brandenburg vertritt. Der LJVB wehrt sich dagegen, Rehwild zum Freiwild zu erklären. Der Schutz des Wildes ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und darf nicht Partikularinteressen geopfert werden.

Grundlage der nachhaltigen Rehwildbewirtschaftung ist eine Abschussplanung, die die Interessen der Grundeigentümer berücksichtigt und die der Sozialstruktur der Wildart

Rechnung trägt. Der LJVB fordert daher die Wiederaufnahme der Abschussvorgaben in die DVO. Darüber hinaus muss eine Planung verbindlich festgelegt werden. Diese sollte den Grundeigentümern und Pächtern überlassen werden. Sie kennen die Verhältnisse vor Ort am besten und können die Bestände einschätzen. Die Behörde muss sich auf das Wesentliche konzentrieren können: die Kontrolle der tatsächlich erfolgten Abschüsse.

Mit der Jagdzeitverlängerung der Rehböcke können diese nun bis zu neun Monate bejagt werden. Weibliches Rehwild hat dagegen eine Jagdzeit von nur fünf Monaten. Auch wenn die Jagdzeitverlängerung für Böcke u. a. damit begründet wird, dass dann auf den Drückjagden mehr weibliches Rehwild erlegt wird, fürchtet der LJVB einen weiteren Anstieg der Böcke an der Gesamtstrecke. Dies ist kontraproduktiv. Sollen Bestände reduziert werden, muss die Jagd vorrangig den Zuwachsträgern gelten. Der Landesjagdverband fordert daher eine genaue und ergebnisoffene Auswertung der Jagdzeitverlängerung sowie die Auswertung des Projekts „ZIORJA“. Sollte sich die Unwirksamkeit der Jagdzeitverlängerung auf den Rehbock bestätigen, muss sie zurückgenommen werden.

Jagdzeiten sind für folgende Wildarten festzulegen

Kolkrabe (*Corvus corax*)

Der Bestand an Kolkraben ist in den letzten Jahren sprunghaft angestiegen. Die Tiere richten zum Teil erhebliche Schäden sowohl an Jungtieren (Lämmer und Kälber) als auch an frisch gelegtem Getreide an. Zu Schaden gehende Exemplare können bisher im Bedarfsfall nur mit einem langwierigen Ausnahmeverfahren erlegt werden. Der Verwaltungsaufwand ist hierfür zu hoch. Die derzeitige Rechtslage wird den zahlreichen Problemen in der Landwirtschaft, bei der Freilandhaltung von Schweinen, Rindern und Schafen nicht gerecht. Aufgrund des gesicherten Bestandes halten wir dieses Verfahren für nicht mehr gerechtfertigt und fordern eine reguläre Bejagung des Kolkraben.

Graureiher (*Ardea cinerea*)

Nachdem der Graureiher selten geworden war, haben sich die Besätze bei uns erholt und richten in der Binnenfischerei erhebliche Schäden an. Es ist also nur ein konsequenter Schritt, wenn die bisherige Bejagung durch besondere Genehmigungen von einer regulären Bejagung mit Jagdzeit abgelöst wird.

Elch (*Alces alces*)

Siehe Ausführungen unter „Zuwandernde Großsäuger“.